

Die Förderung des Stillens und der Beitrag der Babynahrungshersteller

Faktencheck

1. Stillen hat Vorrang

Das Stillen des Säuglings durch die Mutter ist aus medizinischer und aus sozialpsychologischer Sicht das empfehlenswerte Verhalten für die Mutter. Darin besteht in Deutschland seit Jahrzehnten Konsens. Die Haltung der Hersteller von Säuglingsanfangsnahrung ist in dieser Frage eindeutig: aus der Überlegenheit der Muttermilch bei der Säuglingsernährung folgt der Vorrang des Stillens in der Säuglingsernährung.

Die Förderung des Stillens ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Staatliche Einrichtungen wie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die Nationale Stillkommission, aber auch Ärzte, Hebammen, Verbraucherorganisationen und auch die Hersteller leisten seit vielen Jahren ihren Beitrag dazu.

Marktuntersuchungen zeigen, dass der Anteil der Frauen, die stillen, von 52 % im Jahre 1972 auf 78 % im Jahr 1993 (Institut für Verbraucher- und Einkaufsforschung, 1993) und 83% seit dem Jahr 2009 (KiGGS-Studie) gestiegen ist. Die Stillquoten liegen nach Ergebnissen der SuSe-Studie II mit 82% auch im Jahr 2019 erfreulich hoch (DGE 2020).

2. Förderung des Stillens ‚Ja‘, Diskriminierung von nicht stillenden Frauen ‚Nein‘

Die Zahlen zeigen: die Bereitschaft der Mütter, ihr Kind in den ersten Lebensmonaten zu stillen, nimmt zu. Sie werden von vielen Seiten darin bestärkt und erhalten Hilfe, wenn sie sich unsicher fühlen. Die Förderung des Stillens darf jedoch - auch im Sinne der stillwilligen Mütter - nicht dazu führen, den Frauen ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben oder Druck in diese Richtung auszuüben.

Die Entscheidung darüber, wie sie ihr Kind ernähren möchte, kann und soll nur die Mutter treffen. Es gibt gute medizinische, soziale und psychologische Gründe, warum Frauen nicht stillen können oder wollen. In einer offenen und demokratischen Gesellschaft soll Frauen von Dritten kein schlechtes Gewissen gemacht werden, wenn sie sich, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise gegen das Stillen entscheiden.

3. Der WHO-Kodex und rechtliche Vorgaben in der Europäischen Union

Für die Bewerbung und Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten gelten zum Schutz des Stillens besonders strenge Vorschriften, die auf dem entsprechenden internationalen Kodex der WHO beruhen. Diese als WHO-Code ‚Marketing of Breastmilk Substitutes‘ bekannten Marktverhaltensregeln sind nicht unmittelbar verbindlich, sondern werden weltweit vom jeweiligen – meist nationalen – Gesetzgeber in verbindliches Recht umgesetzt. In den Folgejahren nach Veröffentlichung des WHO Codes im Jahr 1981 wurden weitere WHA-Resolutionen verabschiedet und Empfehlungen publiziert¹.

In der Europäischen Union erfolgt die Umsetzung im Wege entsprechender Rechtsakte, hier zuletzt insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2016/127. Der Europäische Gesetzgeber führt hierzu erläuternd aus, dass die mit der letztgenannten Verordnung *„verankerten Vorschriften - insbesondere diejenigen über die Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung sowie Verkaufsförderungs- und Handelspraktiken - weiterhin mit den Grundsätzen und Zielen des internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten übereinstimmen sollten, um die Gesundheit von Säuglingen zu schützen, wobei allerdings die Besonderheiten der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in der Union zu beachten sind.“*

Unter Hinweis, auf den von der 34. WHA 1981 beschlossenen WHO-Code wird ferner ausgeführt, dass dessen Bedeutung anerkannt werde. Konkret wird in Erwägungsgrund 22 der VO (EU) 2016/127 unter

¹ resolution WHA 34.22

WHA 39.28 clarifies that maternity wards should purchase breast-milk substitutes through normal distribution channels, not receive free or subsidized supplies from companies;

WHA 49.15 urges Member States to ensure that complementary foods are not marketed in ways that undermine exclusive and sustained breastfeeding;

WHA 54.2 updated the recommendations on exclusive breastfeeding to 6 months instead of 4-6 months;

WHA 58.32 urges Member States to ensure that nutrition and health claims are not permitted for breast-milk substitutes.

Bezugnahme auf den Code ausgeführt, dass „die Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung so zu gestalten sei, dass sie nicht vom Stillen abhalten“. Über diese beiden Produktkategorien hinaus sind im Gemeinschaftsrecht keine weiteren Hinweise auf den WHO-Code zu finden, da nur Säuglingsanfangsnahrung als Muttermilchersatz anzusehen ist.

4. Welche Inhalte hat der WHO-Kodex?

Der WHO-Kodex beinhaltet Grundsätze zu den folgenden Aspekten, die vom Europäischen Gesetzgeber entsprechend in verbindliches Gemeinschaftsrecht umgesetzt worden sind. Diese Vorgaben werden von den im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Herstellern selbstverständlich beachtet.

a) Vorgaben zur Information von Verbraucher:innen im Hinblick auf allgemeine Aspekte zur Förderung des Stillens

- Informationen zur Überlegenheit/Vorzüge des Stillens
- Informationen zu Nachteilen des Teilstillens
- Informationen zur Ernährung der Mutter
- Informationen zur Vorbereitung auf das Stillen und Möglichkeiten zur Fortsetzung des Stillens

b) Vorgaben zur Information von Verbraucher:innen im Hinblick auf besondere Aspekte zur Förderung des Stillens

- Auftrag an die Mitgliedsstaaten, das Stillens zu fördern
- Rolle des Gesundheitssystems
- Keine von Herstellern bezahlten Fachkreise
- Verpflichtung auf Verpackungen von Muttermilchersatz auf die Überlegenheit des Stillens hinzuweisen
- Verpflichtung auf Verpackungen von Muttermilchersatz Warnhinweise aufzubringen
- Unzulässigkeit der Abgabe von Proben an Eltern durch Fachkreise
- Zulässigkeit der Abgabe von Proben an Fachkreise zur persönlichen Anschauung oder für wissenschaftliche Zwecke
- Verpflichtung zu wissenschaftlichen und sachbezogenen Informationen der Fachkreise
- Verpflichtung zur Offenlegung von den Fachkreisen gewährtem Sponsorship durch Hersteller
- Unzulässigkeit von Zuwendungen von Herstellern an Fachkräfte

c) Vorgaben im Hinblick auf die Kennzeichnung von Muttermilchersatzprodukten

- Kennzeichnung darf nicht vom Stillen abhalten
- Verpflichtung auf Verpackungen von Muttermilchersatz einen Stillhinweis aufzubringen und auf die Überlegenheit des Stillens hinzuweisen
- Verpflichtung zur Aufbringung von Zubereitungs- und Warnhinweisen
- Verwendungsverbot der Begriffe humanisiert maternisiert o.ä.
- Unzulässigkeit der Verwendung idealisierender Bilder (Bilderverbot)
- allgemeines Idealisierungsverbot von Muttermilchersatz
- Sicherstellung der Unterscheidbarkeit von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung zum Ausschluss der Verwechslungsgefahr
- Unzulässigkeit nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben auf Muttermilchersatz
- Verbot irreführender Angaben

d) Weitere Vorgaben im Hinblick auf die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten

- Werbung für Muttermilchersatzprodukte nur in Säuglingspflege gewidmeten Veröffentlichungen und wiss. Publikationen
- Beschränkungen der Verkaufsförderung im Einzelhandel
- Unzulässigkeit der Abgabe verbilligter Produkte und Werbegeschenke an Entbindungsstationen
- Ausschluss von Interessenkonflikten bei finanzieller Förderung oder Incentives für Fortbildungsprogramme von Fachkreisen
- Restriktionen der Kontaktaufnahme zu Schwangeren und Müttern
- Zulässigkeit der Abgabe von Muttermilchersatz an Institutionen oder Organisationen

- Zulässigkeit der Abgabe von Geräten und Material für Information und Ausbildung auf Wunsch.

5. Selbstverpflichtungen der Hersteller

Die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglingsnahrung haben schon vor Verabschiedung des WHO Kodex unter Vorwegnahme späterer rechtlicher Regelungen begonnen, Marktverhaltensregelungen umzusetzen, die eine Förderung des Stillens stützen.

1976 hatten die Hersteller einen sogenannten Selbstkontrollverein etabliert. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Codex überwachte der Selbstkontrollverein bis zur Ablösung durch eine Leitlinie des DIÄTVERBANDes „Inverkehrbringen von Säuglings- und Kleinkindernahrungen“ im Jahr 2013 die Vermarktungspraxis der Hersteller.

1981 vereinbarten die Hersteller von Säuglingsnahrungen mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin (DGKJ) weitere freiwillige Werbebeschränkungen. Sie verpflichteten sich dazu, bei jeglicher Werbung das Stillen zu fördern. Ferner verpflichteten sie sich dazu, über die Überlegenheit der Muttermilch bei der Säuglingsnahrung in den ersten Lebensmonaten zu informieren.

Weitere Selbstverpflichtungen betreffen die Vermarktung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen sowie bilanzierter Diäten, die Zusammenarbeit mit Fachkreisen oder die Abgabe von Folgenahrungen zu wissenschaftlichen Zwecken/Studien.

In 2023 erfolgte die Anerkennung des „Code of Practice“ des europäischen Verbandes „Specialised Nutrition Europe“ (SNE) durch die im DIÄTVERBAND zusammengeschlossenen Hersteller von Säuglingsnahrung.

6. Die Leistungsfähigkeit der Muttermilch

Das Primat des Stillens in Deutschland gründet im Wesentlichen auf den gesundheitlichen Vorteilen für Mutter und Säugling. Die Muttermilch ist jederzeit verfügbar, steht in der richtigen Menge und Qualität bereit, beinhaltet alle Aufbaustoffe, die der Säugling braucht. Und die Muttermilch überträgt den Infektionsschutz der Mutter auf den Säugling, der in den ersten Lebensmonaten bei Erkrankungen besonders gefährdet ist.

7. Die Leistungsfähigkeit der Säuglingsmilchnahrung

Die Leistungsfähigkeit der Säuglingsmilchnahrung nimmt kontinuierlich zu. Die deutschen und europäischen Hersteller haben sich gerade in den letzten Jahren im Bereich Forschung der Entwicklung weltweit eine führende Position erarbeitet. Die Teilnahme am Markt entscheidet sich immer stärker im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Die zunehmenden Umweltbelastungen und immer feinere Analysenmethoden stellen eine Herausforderung für die Säuglingsnahrungshersteller dar, ihre Forschung weiter intensiv zu betreiben, um die von ihnen hergestellten Produkte nach dem jeweils aktuellen Stand des Wissens und der Technik zu optimieren.

Die Zusammensetzung der Fette, Oligosaccharide und probiotische Zusammensetzung wurde denen der Muttermilch angenähert. Seit Jahren bewährt sich die Frühgeborenenahrung in der klinischen Praxis und leistet einen signifikanten Beitrag zum Sinken der Mortalität. Gerade in diesem hochkomplexen Forschungsgebiet sind die deutschen und europäischen Hersteller federführend.

8. Qualität braucht Wettbewerb

Qualität ist eine wesentliche Forderung der Verbraucher:innen an die Hersteller. In Deutschland ist das Qualitätsbewusstsein der Verbraucher:innen dabei besonders ausgeprägt. Daher betreiben die Hersteller Forschung und Entwicklung, um im Wettbewerb zukunftsfähig zu bleiben. Der Wettbewerb mit anderen Anbietern spornt dazu an, die Entwicklung zu einer weiteren ernährungsphysiologischen Annäherung der Säuglingsmilchnahrung an die Muttermilch weiter voranzutreiben. Davon profitieren in letzter Konsequenz alle.

Der Wettbewerb sorgt aber auch für eine effektive Qualitätskontrolle im Sinne der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Alle Hersteller nehmen eine ständige Marktbeobachtung vor. Dies führt dazu, dass die Qualität der Säuglingsanfangsnahrung in Deutschland im internationalen Vergleich sehr hoch ist.

9. Wettbewerb braucht Kommunikation

Genauso wie der Wettbewerb einen Markt braucht, auf dem er stattfinden kann, gehören zum Wettbewerb Kommunikation und Werbung. Die Produkteigenschaften sollen kommuniziert werden können und die Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten müssen mittelbar sein. Verbraucher:innen und Angehörige der Gesundheitsberufe erhalten damit die Möglichkeit die Produkte untereinander zu vergleichen und das bestmöglich geeignete Produkt für den Säugling auszuwählen.

10. Verbraucher:innen wollen die Beratung und Information durch die Hersteller

Die Hersteller informieren die Verbraucher:innen seit Jahren nicht alleine über ihre Produkte, sondern beraten kompetent zu allen Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, oftmals in Zusammenarbeit mit Kinderärzten und Ernährungswissenschaftlern. Dabei folgen sie den Empfehlungen u.a. der Ernährungskommission der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin.

Eltern wünschen und nutzen diese Informationsangebote gerne, wie die zahlreichen Anfragen bei den Beratungs- und Servicediensten der Hersteller mit bis zu 200 Anfragen täglich belegen.

11. Produktsicherheit, Produkthaftung, Informationsverpflichtung

Für Säuglingsmilchnahrung besteht eine Informationspflicht, der die Hersteller nachkommen müssen. Dies spiegelt auch der Rechtsrahmen, der Zusammensetzung der Produkte und die Information über die Produkte regelt, wider.

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften kommt es zur strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Ahndung. Die Hersteller sind verpflichtet, die notwendigen Systeme der Qualitätskontrolle selbst zu installieren. Zugleich obliegt ihnen die Handlungspflicht im Sinne der Produktsicherheit in der Anwendung ihrer Produkte: die Hersteller müssen die Verbraucher:innen in die Lage versetzen, die Produkte adäquat anzuwenden. Dazu brauchen die Verbraucher:innen ein grundlegendes Wissen über die Produkte, dass schon im Vorfeld des Kaufs und des Verbrauchs wirksam wird und nicht allein durch Packungsaufdrucke zu vermitteln ist.

Nur ein ausreichendes Wissen der Verbraucher:innen über die richtige Anwendung der Produkte garantiert die Produktsicherheit. Nur wenn die Vermittlung dieses Wissens sichergestellt ist, können die Hersteller auch für die Produktsicherheit verantwortlich gemacht werden.

Bonn, 09. August 2024

((13.074 Zeichen inkl. Leerzeichen))

Quelle: Bundesverband spezielle Lebensmittel (DIÄTVERBAND) e.V.; <http://www.diaetverband.de>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesverband spezielle Lebensmittel (DIÄTVERBAND) e. V.
Godesberger Allee 142 -148
53175 Bonn
Tel. 0228-30851-0
www.diaetverband.de